

Tierseuchenrechtliche Anordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Es wird angeordnet:

1. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort, bis zum Widerruf, ausschließlich
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
zu halten.
2. Die in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften sind von der Anordnung ausgenommen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am darauffolgenden Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

I.

In einem Mastputenbestand in Mecklenburg-Vorpommern wurde am 06.11.2014 ein Fall von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 festgestellt. Bei einer im Kreis Nordvorpommern-Rügen auf der Insel Rügen am 20.11.2014 gesund erlegten Krickente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit dem bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Virus identisch. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Friedrich-Loeffler-Institut (Insel Riems) schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein.

II.

Gemäß § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520), ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und berechtigt zum Erlass von Anordnungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrecht.

Die Anordnung findet ihre rechtliche Grundlage in § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind der Risikobewertung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, sowie das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln zu Grunde zu legen. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Risikobewertung, woraus eine Anordnung der Aufstallung des Geflügels für verschiedene Ortschaften erforderlich wird. Andere – ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

III.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

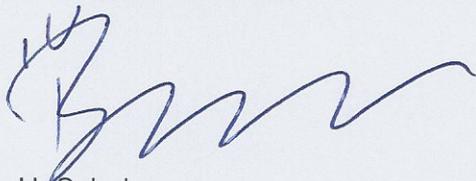
IV.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung ein anderer Tag festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen, den 27.11.2014



U. Schulze
Landrat

Anlage 1

Beyersdorf
Brehna
Brösa
Cattau
Cosa
Cösitz
Dohndorf
Edderitz
Fernsdorf
Gahrendorf
Glauzig
Gnetsch
Golmenglin
Görzig
Göttnitz
Gröbzig
Großwülknitz
Hohnsdorf
Kleinweißandt
Körnitz
Löbersdorf
Löbnitz an der Linde
Maasdorf
Mößlitz
Pfaffendorf
Piethen
Pilsenhöhe
Pösigk
Priesdorf
Prussendorf
Quetzdölsdorf
Radegast
Reinsdorf

Rieda

Riesdorf

Rohndorf

Schortewitz

Schrenz

Schwemsal

Spören

Station Weißandt-Gölsau

Stumsdorf

Trebbichau an der Fuhne

Weißandt-Gölsau

Werben

Werdershausen

Wieskau

Zehbitz

Zehmitz

Zörbig (Stadtgebiet)